

Sozialrechts-
R U N D B R I E F

Ausgabe: Januar 2006 Nr. 1

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| ALG II | |
| Stromschulden | 3 |
| Darlehen wegen Energieschulden | 4 |
| Heizkosten | 4 |
| Bedarfsgemeinschaften | 5 |
| Bedarfsgemeinschaften/eheähnliche Lebensgemeinschaften | 6 |
| Kosten der Ausübung des Umgangsrechts | 7 |
| Kontoauszüge | 7 |
| Erstausstattung bei Geburt | 8 |
| Existenzgründung | 8 |
| Zweifel an Bedürftigkeit | 8 |
| Klagemöglichkeiten und Unterstützung | 9 |
| Zur Verfassungswidrigkeit der geltenden Regelsätze | 10 |
| Antrag auf Übernahme der Stromjahresrechnung | 11 |
| Formschreiben zur Aufhebung einer Stromsperre | 12 |
| Mutterschutz | |
| Auch bei Totgeburt mutterschutzrechtlicher Sonderkündigungsschutz | 13 |
| Familienrecht/Unterhaltsrecht | |
| Erziehungsgeld | 14 |
| Hausmann muss für Kinder zahlen | 15 |
| Besuch der Privatschule muss bezahlt werden | 15 |
| Unterhalt: Kind von einem anderen? | 16 |
| Scheidungsrecht für Frauen | 16 |
| Umgangsrecht | |
| Wie Wohl und Willen des Kindes in Einklang bringen? | 17 |
| Dem Vater Kontakt zum Kind verbieten, weil er lange weg war? | 18 |
| Kindergeld und Umgang | 18 |
| Ausländerrecht | |
| Karlsruhe rügt Ungleichbehandlung ausländischer Väter | 18 |
| Arbeitsrecht | |
| Während der Elternzeit Teilzeit beantragt | 19 |
| Geld – Hilfen, Steuern, Sozialversicherung | |
| Verbesserung bei der Riesterreente | 20 |
| Neu seit 1. Oktober 2005: Gesetzliche Unfallversicherung auch für Kinder bei Tagesmüttern | 20 |
| Bundesknappschaft | |
| Ab 1. Januar 2006 Vereinfachung bei Minijobs in Privathaushalten | 21 |
| Erhöhung der Pfändungsgrenzen beachten | 22 |
| Urteil: Behandlungsfehler bei Neugeborenen | 23 |
| Kinderzuschlag | 23 |
| Familiengeld | 24 |
| Tendenzen | |
| Abtreibungsgegnerinnen gewinnen Einfluss | 24 |

ALG II

Stromschulden

Übernahme von Stromschulden nach § 34 Abs.1 SGB XII

1. Instanz Sozialgericht Hamburg S 53 SO 347/05 ER SO 14.07.2005
2. Instanz Landessozialgericht Hamburg L 4 B 209/05 ER SO 19.07.2005
rechtskräftig

Sachgebiet Sozialhilfe

Entscheidung: Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 14. Juli 2005 wird zurückgewiesen. Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller für das Beschwerdeverfahren.

Gründe:

Die statthafte zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegte Beschwerde (§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz – SGG -), der das Sozialgericht nicht abgeholfen und die es dem Landessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt hat (§ 174 SGG), ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat entgegen dem Beschwerdevorbringen zu Recht im Wege der einstweiligen Anordnung nach §§ 86 b Abs. 2 Satz 2 GG entschieden, dass die Antragsgegnerin vorerst im Darlehenswege mit Sozialhilfemitteln für die Stromschulden der für zwei Kinder, darunter ein Kleinkind, verantwortlichen Antragsteller einzugestehen hat, weil dies zur Abwendung einer vergleichbaren Notlage (vgl. § 34 Abs. 1 Zwölftes Sozialgesetzbuch – SGB XII) erforderlich ist. Auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Beschlusses nimmt der Senat Bezug. Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Antragsteller aus dieser aktuellen Notlage auf andere Weise, etwa durch Wechsel des Stromversorgers oder durch Inanspruchnahme des Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (vergleiche Verfahren S 53 AS 248/05; S 53 AS 647/05 SO), rechtzeitig sollten befreien können.

Übernahme alter Stromschulden, die vor Antrag auf ALG II entstanden sind
Instanz Sozialgericht Aachen S 20 SO 53/05 14.06.2005

Instanz Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen L 1 B 7/05 SO 15.07.2005
rechtskräftig

Aus den Entscheidungsgründen:

§ 23 SGB II scheidet in direkter Anwendung aus, weil die Norm sich ausdrücklich ausschließlich auf „Mietschulden“ bezieht. Um solche handelt es sich nicht, weil die Zahlungsrückstände des Antragstellers zu 1.) nicht aus (Neben-)Abreden früherer Mietverträge (etwa über die pauschale Begleichung von Heizung, Strom und Wasser im Rahmen einer Wohnraummiete) , sondern aus hiervon getrennten Verträgen mit der Beigeladenen zu 2.) über Stromlieferungen stammen. Wie das SG zutreffend hervorgehoben hat, ist auch ein erweitertes oder entsprechendes Heranziehen des § 23 SGB II für Schulden, die nicht Mietschulden sind, ausgeschlossen, weil § 21 Abs.

5 und § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II einen entgegenstehenden Willen des Gesetzgebers verdeutlichen. Danach nämlich ist ausdrücklich vorgesehen, dass Leistungen nach § 34 SGB XII unterschiedlichen Voraussetzungen (Abhängigkeit von einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung) wie auch die weniger weit reichende Rechtsfolge (Beschränkung auf ein Darlehen) zeigen, dass es sich insoweit nicht um ein Rechtsversehen im Gesetzgebungsverfahren handelt. Eine Übernahme als Unterkunftskosten § 22 SGB II scheitert nicht daran, dass hierunter nur die aktuellen Stromkosten gezahlt werden können, nicht aber Forderungen, die bereits vor Antragstellung entstanden und fällig sind. Die Tilgung alter Schulden aus dem Regelsatz zur Sicherung des Unterhalts gemäß § 20 SGB II ist tatsächlich und rechtlich ebenfalls unmöglich, weil dieser Betrag gemäß § 27 SGB II so bemessen ist, dass er den für das Existenzminimum notwendigen Bedarf gerade deckt und daher weder pfänd- noch abtretbar ist (§ 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Erstes Buch in Verbindung mit §§ 850 folgende Zivilprozessordnung).

Darlehen wegen Energieschulden

Sozialgericht Aachen: AZ: S 20 SO 72/05

Ein Arbeitslosengeld-II-Empfänger, der kein Geld hat, um seine Schulden beim Energieversorgungsunternehmen zu begleichen, so dass ihm der Strom abgeschaltet wird, hat Anspruch auf ein Darlehen vom Sozialamt, um den Strom wieder fließen lassen zu können. „Nach sozialgerichtlichen Bestimmungen muss in Notlagen der Träger der Sozialhilfe die Schulden übernehmen“. In diesem vor dem Sozialgericht verhandelten Fall musste die Kommune dem – abends zwischenzeitlich bei Kerzenlicht ausharrenden – Arbeitslosen ein Darlehen gewähren (Aktenzeichen S 20 SO 72/05).

Quelle: KASA Diakonie

Energiekostenanteile sind zunächst immer an den Hilfesuchenden auszuführen.

Sozialgericht Hamburg: AZ: L 5 B 71/05

Das Sozialgericht Hamburg entschied am 9.6.05, dass Energieanteile des Regelsatzes von ALG-II-Leistungen zunächst immer an den Hilfeempfänger auszuführen sind. Die ARGE hatte den Energiekostenanteil direkt an den Stromversorger ausgezahlt.

Beschluss: LSG AZ: L 5 B 71/05

SG AZ: S 59 AS 107/05

S 59 AS 115/05

Heizkosten

Sozialgericht Oldenburg : Aktenzeichen S 46 AS 523/05

Das Sozialgericht Oldenburg entschied am 1.8.05: Überhöhte Heizkosten sind zu übernehmen und müssen nicht durch einen Umzug abgesenkt werden.

Zu den Gründen: Die Antragsgegnerin räumt nunmehr ein, dass die Beschaffenheit des von der Antragstellerin tatsächlich bewohnten Wohnraums – mangelnde

Isolierverglasung, veraltete Heizanlage usw. zu erhöhten Heizkosten führen kann. Weitere diesbezügliche Ausführungen erübrigen sich deshalb. Dem Hinweis der Antragsgegnerin, die Antragstellerin habe die Möglichkeit gehabt, durch einen Umzug ihre, gemessen an den Pauschalsätzen überhöhten Heizkosten zu senken, ist entgegenzuhalten, dass mit der Forderung der Angemessenheit der Heizkosten in § 20 SGB II nicht etwa die Steuerung des Wohnungsmarktes nach energiepolitischen Gesichtspunkten bezweckt ist, sondern, wie bei der Forderung nach Angemessenheit der Unterkunft auch, eine Beschränkung des Mitteleinsatzes auf das Notwendige, wobei diese Intention des Gesetzgebers, wie sich von selbst versteht, die Gesamtkosten zum Gegenstand hat.

Ein Urteil, das mit dem Wintereinbruch und steigenden Energiekosten noch mehr Bedeutung gewinnt! (Anm.d.Red.)

Bedarfsgemeinschaften

Hessisches Landessozialgericht: Aktenzeichen L 9 AS 38/05

Beschluss: Einkommen des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft darf nicht auf den Bedarf der Kinder des anderen Partners angerechnet werden. Eine von der Sozialverwaltung festgelegte Pauschale für mehrtägige Klassenfahrten ist nicht zulässig. Bafög ist eine zweckgebundene Leistung nach § 11 Abs. 3 Nr.1a SGB II und darf daher nicht als Unterhalt weitergegeben werden.

Gründe:

I. Die Antragsteller begehren im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes von der Antragsgegnerin die Übernahme der Kosten für eine Klassenfahrt des Antragstellers zu 1.

Der Antragsteller zu 1) ist 1989 geboren und lebt zusammen mit seinem Vater, Antragsteller und der Antragstellerin zu 2) in einer Wohnung.

Unter dem 8. Oktober 2004 beantragte der Vater des Antragstellers zu 1) für sich und die Antragsteller Leistungen nach dem SGB II bei der Antragsgegnerin. Diese lehnte mit bestandskräftigem Bescheid vom 14. Dezember 2004 Leistungen ab, da das Einkommen den Bedarf überschreite.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2005 beantragte der Vater des Antragstellers zu 1) für diesen die Übernahme der Kosten für eine Klassenfahrt nach Sylt in Höhe von 250 Euro. Ausweislich der beigefügten Teilnahmeerklärung unternähmen sämtliche 8. Klassen der Gesamtschule F.-Stadt in der Zeit vom 4. bis zum 12. Juli 2005 eine Klassenfahrt nach Sylt, deren Kosten sich nach einer vorläufigen Abrechnung auf 250 Euro belaufen würden. Mit Schreiben vom 14. Februar bescheinigte die Gesamtschule F.-Stadt, dass die Teilnahme an der Klassenfahrt für die Integration in die Klassengemeinschaft wünschenswert sei.

Mit Bescheid vom 31. März 2005 lehnte die Antragsgegnerin die Übernahme der Kosten für die Klassenfahrt mit der Begründung ab, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse könnten die Kosten aus dem Einkommen der Bedarfsgemeinschaft in vollem Umfang gedeckt werden.

Mit Schreiben vom 11. April legte der Antragsteller zu 1.) durch seinen Vater Widerspruch gegen den Bescheid ein. Das Gesamteinkommen des Drei-Personen-Haushalts erreiche gerade das Existenzminimum, zusätzliche Beträge z. B. für eine Klassenfahrt könnten nicht angespart werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 3. Mai 2005 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch unter Bezugnahme auf das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft als unbegründet zurück.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Senat bereits entschieden hat, dass das Einkommen des Partners einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft nicht auf den Bedarf der Kinder des anderen Partners angerechnet werden darf. § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II ermöglicht bei minderjährigen unverheirateten Kindern nur die Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens der Eltern oder des Elternteils, nicht dagegen des Partners, der mit dem Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft lebt. Die Vermutung des § 9 Abs. 5 SGB II, dass Hilfsbedürftige, die mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaften leben, von diesen unterhalten werden, erstreckt sich nur auf Verwandte und Verschwägerter, nicht dagegen auf andere Personen. Die Vorschrift kann nicht entsprechend §§ 122 S. 2, 16 BSHG, 36 SGB XII erweiternd ausgelegt werden (Beschluss vom 23. August 2005 – L 9 AS 34/05) .

Soweit sich die Antragsgegnerin auf die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt K. festgelegte Obergrenze für mehrtägige Klassenfahrten der 8. Klasse in Höhe von 150 Euro beruft, spricht schon vieles für die Auffassung des Sozialgerichts, dass diese so genannte „Obergrenze“ eine Pauschale darstellt, die zumindest wie eine Pauschale wirkt. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass bei einer Pauschale keine Überprüfung der tatsächlichen Höhe der Kosten stattfindet. Schließlich spricht auch die Gesetzesbegründung der wortgleichen Bestimmung des § 31 Abs.1 Nr. 3 SGB XII gegen die Zulässigkeit einer Begrenzung der Leistungen durch Festlegung einer Obergrenze. Danach seien für Klassenfahrten keine Pauschalen vorgesehen. Da die Regelung nur Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen umfasse, sollen die tatsächlichen Kosten übernommen werden, um eine Teilnahme zu gewährleisten. Damit werde auch dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, dass Schulfahrten ein wichtiger Bestandteil der Erziehung durch die Schulen seien (BT-DRs. 15/1514, S. 60)

Bedarfsgemeinschaften / eheähnliche Lebensgemeinschaften

Sozialgericht Düsseldorf Aktenzeichen S 35 SO 28/05 SO ER Beschluss:

1. Die Einbeziehung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft in die Bedarfsgemeinschaft des SGB II ist verfassungsgemäß.
2. Lebt ein Mann mit der Mutter eines im Haushalt lebenden Kindes, dessen Vater er nicht ist, in eheähnlicher Lebensgemeinschaft, so gehört er nicht zwangsläufig auch zur „Bedarfsgemeinschaft“ dieses Kindes SGB II.

Zusammenfassung:

Ist die Heranziehung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft verfassungsgemäß?
Nach SG Düsseldorf (Aktenzeichen S 35 SO 28/05 SO) könnte die Heranziehung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, weil die Einstandsgemeinschaft von Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und nicht etwa auch diejenige von Homosexuellen (die nicht in einer eingetragenen nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben), Pastor/Haushälterin oder Geschwistern nach SGB II herangezogen werden: allesamt erfüllen das entscheidende Kriterium eines gegenseitigen, auf innere Bindungen beruhenden Einstehens der Partner füreinander.

Sozialgericht Berlin: S 37 AS 3919/05

Eine eheähnliche Gemeinschaft besteht erst, wenn eine gefestigte sozio-ökonomische Beziehung zwischen den Partnern entstanden ist, dies ist in der Regel an der Dauer des Zusammenlebens messbar und hierbei ist auf die Definition des BVerfG und BGH zurückzugreifen

Datum der Entscheidung: 26.08.05

Kosten der Ausübung des Umgangsrechts

Landessozialgericht Baden-Württemberg: AZ L 7 SO 2117/05 ER-B

Es besteht ein Anspruch von Verfassungsrang auf Fahrtkosten und anteilige Regelleistung zum Erhalt der Eltern-Kind-Beziehung bei der Ausübung des Besuchsrechts.

Wie schon nach dem BSHG (§ 22 I S. 2; vgl. BVerwGE 91, 156) besteht auch nach dem SGB XII (§ 28 I S 2) die Möglichkeit einer Abweichung vom Regelsatz zur Abdeckung des mit der Wahrnehmung des Umgangsrechts verbundenen Bedarfs.

Aus der Begründung:

Wie bereits das Sozialgesetz im angefochtenen Beschluss zutreffend ausgeführt hat, stehen die in § 1684 Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Rechte und Pflichten des Umgangs der Eltern mit dem Kind unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes – GG – (vgl. BVerfG NJW 1995, 1342 ff; NJW 2002, 1863 f.)

Diesem Anspruch von Verfassungsrang ist auch im Bereich der Sozialhilfe Rechnung zu tragen; schon mit Blick auf die verfassungsrechtliche Relevanz des Umgangsrechts ist auch hier zu beachten, dass die Erhaltung der Eltern-Kind-Beziehung mittels Ausübung des Besuchsrechts im Einzelfall nicht unzumutbar erschwert oder faktisch vereitelt werden darf.

Kontoauszüge

Hessisches Landessozialgericht Aktenzeichen L 7 AS 32/05

Beschluss: Kontoauszüge der letzten drei Monate und Vermieterbescheinigung sind nicht leistungserheblich und müssen daher bei Beantragung von ALG II-Leistungen nicht vorgelegt werden.

In Instanz 1: L 7 AS 32/05

In Instanz 2: L 7 AS 32/05

Aus den Gründen.

Um solche Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse des Antragstellers (Sozialdaten) geht es jedoch vorliegend. Sie dürfen gemäß § 67a Abs.1 SGB X nur erhoben werden, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stellen erforderlich ist, und sind vom Grundsatz her gemäß § 67a Abs. 2 SGB X beim betroffenen zu erheben. Das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Grundgesetzes, Art. 2 Abs. 1 GG, und der Menschenwürde, Art. 1, Abs. 1 GG abgeleitete Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung lässt Einschränkungen nur im überwiegenden allgemeinen Interesse zu, die zudem einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage bedürfen und dem

rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen müssen (Bundesverfassungsgericht – Urteil vom 15. Dezember 1983 BverfGE 65,1ff.). Eine derartige Rechtslage ist vom Ag nicht dargetan worden und für den Senat im Übrigen nicht ersichtlich. Es steht aber nicht im Belieben der Verwaltung, Umfang und Reichweite der Mitwirkungspflichten von Antragstellern ohne konkrete rechtliche Grundlage festzulegen und bei deren Nichterfüllung sogar die Sanktion der Leistungsversagung zu verhängen. Zur Verhinderung des Leistungsmissbrauchs hat der Gesetzgeber u. a. den automatisierten Datenabgleich gemäß § 52 SFB II und besondere Anzeige- und Mitwirkungspflichten gemäß §§ 56 ff. SFB II eingeführt, die jedoch der Antragsgegnerin keinerlei Handhabe für sein Verlangen auf Vorlage der Kontoauszüge bieten, das vorliegend also auch unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung des Leistungsmissbrauchs jeglicher Legitimation entbehrt. Etwas anderes folgt auch nicht etwa aus dem Amtsermittlungsgrundsatz gemäß § 20 SGB X, denn die Regelungen des Datenschutzes gehen nach § 37 Satz 3 SGB 1 vor.

Erstausstattung bei der Geburt

Immer noch gibt es kommunale Leistungsträger die trotz der Gesetzesinterpretation der Bundesregierung sowie der inzwischen erschienenen Umsetzungshilfen und Kommentare insbesondere Kinderbett und Kinderwagen nicht zur gesondert zu gewährenden „Erstausstattung“ rechnen. Dass Widerspruch und Klage erfolgsversprechend sind, zeigt die folgende Entscheidung des Landesozialgerichtes Rheinland-Pfalz:

<http://www.sozialgerichtsbarkeit.de>

Quelle: KASA Diakonie

Existenzgründung

Macht sich ein ALG-II- Empfänger selbständig und erhält er deshalb von der Arbeitsagentur den Existenzgründungszuschuss, so darf dieser Zuschuss nicht auf die normalen Leistungen zum Lebensunterhalt angerechnet werden, weil es sich um eine Zweckbestimmte Einnahme handelt, die gezahlt wird, um den Erhalt des neu gegründeten Betriebes zu gewährleisten, urteilte das Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen unter dem Aktenzeichen L 8 AS 97/05.

Zweifel an Bedürftigkeit

(BVerfG) Aktenzeichen 1 BvR 596/05

Bestehen Zweifel an der Bedürftigkeit, muss die Behörde diese Zweifel so konkret darlegen, dass der Antragsteller sie auch ausräumen kann. Bei der Bedürftigkeitsprüfung ist immer nur auf die gewärtige Lage abzustellen. Nur Aufgrund behördlicher Mutmaßungen darf eine Leistung, die der Existenzsicherung dient, nicht verweigert werden. Die Gerichte haben sich schützend vor die Grundrechte des Einzelnen zu stellen.

Aus den Gründen:

a) Die Beschwerdeführer haben zunächst Verfassungsbeschwerde gegen die sozialhilferechtlichen Eilentscheidungen erhoben und diese dann nach Abschluss des Eilverfahrens über die Grundsicherung für Arbeitssuchende auf die dort ergangenen Entscheidungen erweitert.

Sie rügen eine Verletzung ihrer Rechte aus Art.1 Abs.1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip. Sie machen geltend, es stelle eine die Menschenwürde missachtende Bestrafung dar, dass ihnen wegen der Nichtaufklärbarkeit lange zurückliegender Sachverhalte dauerhaft die notwendigen Leistungen zur Sicherung ihrer Existenz verweigert würden. Konkludent machen die Beschwerdeführer auch eine Verletzung ihres Rechts auf effektiven Rechtsschutz aus Art.19 Abs.4 GG geltend. Entgegen der Ansichten des Sozialgerichts in dem Verfahren wegen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sei der entscheidungserhebliche Sachverhalt, nämlich die gegenwärtige Hilfebedürftigkeit, aufgeklärt. Sie könnten daher nicht auf das Ende des Hauptsacheverfahrens verwiesen werden. Während des Beschwerdeverfahrens hat die Arbeitsgemeinschaft der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende den Beschwerdeführern Arbeitslosengeld in Höhe eines Niedrigstbetrages bewilligt, um ihren Krankenversicherungsschutz aufrecht zu erhalten.

b) Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerdemaßgeblichen verfassungsrechtlichen Grundsätze hat das Bundesverfassungsgericht bereits entwickelt. Dies gilt für die Pflicht zur Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz (vgl. BVerfGE 82, 60, 80) und die Anforderungen des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz an gerichtliche Eilverfahren (vgl. BVerfGE 69, 315, 363 f.; 94, 166, 216).

c) nach diesen Grundsätzen erweist sich die Verfassungsbeschwerde als begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführer in ihrem grundrecht aus Art.19 Abs. 4 GG.

d) Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes verlangt grundsätzlich die Möglichkeit eines Eilverfahrens, wenn ohne sie den Betroffenen eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. BVerfGE 79, 69, 74, 93, 1, 14)

Jedoch stellt Art. 19 Abs. 4 GG besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären.

Unter der folgenden Adresse finden Sie die Entscheidung im Internet:
www.bundesverfassungsgericht.de/cgi-bin/link.pl Entscheidungen -

Klagemöglichkeiten und Unterstützung

Der Paritätische hat einen Rechtsschutzfond gegründet und will Klagen zum Bundessozialgericht und Bundesverfassungsgericht unterstützen. Der DGB unterstützt ebenfalls Klagen von ALG-II-BezieherInnen.

Der DGB hat ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um zu prüfen, ob die Regelleistungen nach dem SGB II verfassungsgemäß sind. Bis die Ergebnisse vorliegen und ausgewertet sind, empfiehlt der DGB folgendes Vorgehen:

Widerspruch und Klage gegen die unzureichende Höhe der Regelleistung sind sinnvoll wenn

- Ein besonderer Bedarf vorliegt und die notwendigen Ausgaben nicht aus der Regelleistung bestritten werden können und
- Für diese besondere Bedarfslage keine zusätzlichen Mehrbedarfzuschläge (§ 21 SGB II) gewährt werden und
- Der besondere Bedarf nicht anderweitig durch weitere im Haushaltsgemeinschaft) vorhandene finanzielle Ressourcen (Vermögen, anrechnungsfreier Teil des Erwerbseinkommens, Zuschlag für ehemalige Bezieher des regulären Arbeitslosengeldes) gedeckt werden kann.

Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, sollten Ratsuchende dazu ermutigt werden, Widerspruch einzulegen und entsprechend beraten und begleitet werden. Ratsuchende sollten darüber informiert werden, dass der Widerspruch nur den ersten notwendigen Schritt darstellt und eine höchstrichterliche Klärung notwendig ist.

Für ein Erfolg versprechendes Verfahren ist die aktive Mitarbeit der Leistungsberechtigten notwendig. Sie sollten ihre Ausgaben für besondere Bedarfslagen durch Belege und ggf. das Führen eines Haushaltsbuchs dokumentieren.

www.erwerbslos.de

Zur Verfassungswidrigkeit der geltenden Regelsätze – Stand der Diskussion

In Klagen von ALG-II-BezieherInnen und in Stellungnahmen von Verbänden wie z.B. des Paritätischen wird die Auffassung vertreten, dass die in § 20 SGB II definierte Regelleistung sowie die in § 28 SGB II definierten Ableitungsbeträge für nicht erwerbstätige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft gegen Verfassungsrecht verstoßen.

Der Verfassungsverstoß erfolge dabei unter drei Gesichtspunkten:

1. Das Verfahren zur Festlegung der Regelleistung entspricht nicht den Anforderungen, die an die an die Festsetzung einer Leistung zur Mindestexistenzsicherung zu stellen sind.
2. Die durch Gesetz festgelegten Beträge der Regelleistung reichen generell nicht aus, um dem Hilfeempfänger ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.
3. Im Gesetz fehlen Öffnungsklauseln, die im Einzelfall eine Hilfeleistung zu ermöglichen, die dem Menschenwürdegebot entspricht.
4. (aus. Gutachten des Paritätischen vom 7.10.2005)

Datum.....

Ort.....

**Betreff: Kundennummer..... / Bescheid zum SGB II vom
.....**

Antrag auf Übernahme der Stromjahresabrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Übernahme der Restforderung der Jahresabrechnung der
.....(Stromlieferant) in Höhe vonEuro

Begründung:

Aufgrund massiver Erhöhung der Stromabnehmerpreise erhielt ich eine Rechnung in Höhe vonEuro für Restforderung, Stromabrechnung. Wie aus beiliegender Rechnung ersichtlich, betrug meine monatliche Stromabrechnung bisher.....Euro. In der Regelleistung sind aber – laut Regelsatzverordnung zu § 28 SGB XII mit der der Gesetzgeber auch die Regelleistungshöhe nach dem SGB II begründet hat, für Wohnen (Reparatur/Instandhaltung), Strom, Gas, 26,83 Euro (West) 25,74 Euro (Ost) **nur vorgesehen**.

Ich verfüge auch über kein ausreichendes Vermögen oder anderweitiges Einkommen, um diesen besonderen Bedarf zu decken.

Die Regelleistung reicht somit in meinem Fall nicht aus, um meinen Bedarf zu decken. Aufgrund mir oben entstandenen Kosten für Wohnen (Reparatur/Instandhaltung) und Strom, ist mir mit den bewilligten Leistungen kein Leben in Würde gemäß Art. 1 Grundgesetz möglich.

Die unzureichende Regelleistung erfüllt in meinem besonderen Fall nicht die vom Bundesverfassungsgericht bzw. vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Anforderungen an das soziokulturelle Existenzminimum. Das in der Verfassung verankerte Sozialstaatsgebot wird in meinem Fall verletzt.

Ich beantrage daher, mir entsprechend den dargelegten Kosten eine höhere Leistung zu bewilligen, mit der ich meinen Bedarf decken kann.

Monatliche Stromabschlagzahlungen betragenEuro, ab.....

Hilfsweise beantrage ich ein Darlehen nach § 23 Abs. 1, das ich aber für die Dauer des ALG-II-Bezuges nicht zurückzahlen kann und bitte Sie darum, auf die Aufrechnung zu verzichten. Eine Tilgung aus der Regelleistung ist nicht möglich und würde wiederum dazu führen, dass ich meinen Bedarf nicht decken kann.

Um eine ggf. Sperrung des Stromes, bzw. weiterer Zusatzkosten zu vermeiden, bitte ich um eine rasche Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Anlage

Jahresrechnung des Stromanbieters

(von: Einspruch e.V., München) www.einspruch.de

Formschreiben zur Aufhebung einer Stromsperre

Absender
Adresse
Datum
An: Stromanbieter

Angedrohte Stromsperre

Kundennummer:

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
mit Schreiben vomhaben sie mir wegen Zahlungsrückständen die Stromsperre angedroht. Ich muss Sie bitten, von dieser außer jedem Verhältnis stehenden Maßnahme abzusehen. Andernfalls müsste ich beim Amtsgericht den erlass einer einstweiligen Anordnung beantragen.

Begründung:

Durch Arbeitslosigkeit seit war mein Einkommen in den vergangenen Monaten stark eingeschränkt. Trotz erheblicher Einschränkungen war es mir dennoch nicht mehr möglich, meine Verpflichtungen nachzukommen. Zurzeit bin ich mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle dabei, die Situation zu klären, damit die Schulden abgezahlt werden können. Ich habe (Ehefrau), Kinder, Jahre alt. Wir haben eine Tiefkühltruhe, in der sich Lebensmittelvorräte für die nächsten Wochen befinden, die in Folge einer Stromsperre jedoch verderben würden. Ich möchte Sie deshalb auch auf die Sozialklausel in den Tarifbedingungen aufmerksam machen (§ 33 Abs.2 S. 2A VBELT/Gas/WasserV), danach ist bei Vorliegen dieser Bedingungen die Sperre der Energie nicht zulässig.

Außerdem bin ich das erste Mal bei Ihnen in solche Rückstände geraten, so dass die angedrohte Maßnahme unverhältnismäßig wäre. Weiter erwarte ich in den nächsten Wochen eine Rückzahlung des Sozialamtes, wovon der Rückstand bei Ihnen vorrangig geglichen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

.....

von: www.zyklop.de

Mutterschutz

Auch bei Totgeburt mutterschutzrechtlicher Sonderkündigungsschutz

Der Sonderkündigungsschutz des Mutterschutzgesetz gilt auch, wenn die Schwangerschaft auf ärztlichen Rat hin unterbrochen und das Kind tot bei einer eingeleiteten, vorzeitigen Geburt zur Welt kommt, so unlängst das BAG (Urt. v. 15.12.2005 – 2 AZR 462/04).

In dem durch die Erfurter Richter entschiedenen Fall war die Klägerin seit 2002 in der Rechtsabteilung der Beklagten tätig. Sie wurde schwanger; als Geburtstermin wurde der 1. Mai 2003 berechnet. Im Dezember wurde bei einer Vorsorgeuntersuchung festgestellt, dass das Kind am sog. Potter-Syndrom, einer schweren Funktionsstörung der Nieren, litt. Dies würde zum sicheren Tod des Babys noch während der Schwangerschaft oder kurz nach der Geburt führen.

Auf ärztlichen Rat hin wurde die Geburt medikamentös eingeleitet, die Klägerin brachte am 28. Dezember einen 600 Gramm schweren, toten Jungen zur Welt. Am 30. Dezember teilte sie ihrer Arbeitgeberin mit, dass die Schwangerschaft abgebrochen und das Kind verstorben sei.

Die Beklagte kündigte mit Schreiben vom 5. März das Arbeitsverhältnis fristgemäß.

Nach § 9 Abs.1 Mutterschutzgesetz kann eine Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung nicht entlassen werden. Die beklagte Arbeitgeberin hatte sich auf den Standpunkt gestellt, bei einem medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch habe keine „Entbindung“ vorgelegen.

Im Gegensatz zu den Vorinstanzen bejahte das BAG den mutterschutzrechtlichen Sonderkündigungsschutz der Klägerin und ging von einer Entbindung aus. Dabei käme es unter anderem darauf an, dass der Fötus bei der Geburt - in Anlehnung an personenstandsrechtliche Bestimmungen - ein Gewicht von mindestens 500 Gramm hat. Ob das Kind lebend oder tot geboren werde, sei egal, stellte der zweite Senat fest. Denn Sinn des § 9 Abs. Mutterschutzgesetz sei, Schutz für die durch die Schwangerschaft und die Geburt entstehenden Belastungen der Kindsmutter zu schaffen.

Von: <http://www.arbeit-und-arbeitsrecht.de/aktuell/urteils-ticker/?id=13811>

Drucksache 16/158 -32- Deutscher Bundestag - 16. Wahlperiode

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Abgeordnete **Sibylle Laurischk (FDP)**

In wie vielen Fällen wurde den Anträgen von Arbeitgebern auf Kündigung von Schwangeren und Eltern in Elternzeit in den Jahren 2002, 2003 und 2004 von der Aufsichtsbehörde stattgegeben, und sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom
6. Dezember 2005**

Zur Anzahl der während der Schwangerschaft und in der Elternzeit für zulässig erklärten Kündigungen in den Jahren 2002, 2003 und 2004 wird folgende Übersicht übermittelt.

| Jahr | Kündigung nach § 9 Abs. 3 MuSchG | Für zulässig erklärte Kündigungen Anträge |
|------|----------------------------------|--|
| 2002 | 2342 | 1408 |
| 2003 | 2590 | 1541 |
| 2004 | 2243 | 1335 |

| Jahr | Kündigung nach § 18 Abs. 1 BerzGG Anträge | Für zulässig erklärte Kündigungen |
|------|--|--------------------------------------|
| 2002 | 5074 | 3822 |
| 2003 | 5064 | 3790 |
| 2004 | 4812 | 3466 |

Die in der Öffentlichkeit durch die Medien in den letzten Monaten dargestellte starke Zunahme von Anträgen auf Zulassung von Kündigungen im Ausnahmefall (§ 9 Abs. 3 Mutterschutzgesetz, § 18 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz) lässt sich statistisch so nicht nachvollziehen.

Vielmehr ist eine gewisse Schwankungsbreite regelmäßig gegeben. Bei einem Vergleich der Zahlen über einen längeren Zeitraum ist regional unterschiedlich ein stärkerer Anstieg von entsprechenden Anträgen festzustellen. Diese Auswirkungen auf die Jahresstatistik, die etwa in Stadtstaaten prozentual besonders auffallend sind, können z. B. durch Unternehmensschließungen bedingt sein. Die wirtschaftliche Lage hat mittelbar auch Einfluss auf den besonderen Kündigungsschutz

Familienrecht/Unterhaltsrecht

Erziehungsgeld

Die Kürzung des Erziehungsgeldes für Eltern mit höheren Einkommen seit 2004 ist rechtens und verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Wie das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel kürzlich urteilte, hat die Bundesregierung aus Haushaltsgründen zu Recht Einsparungen bei Besserverdienenden vorgenommen. Sie hätte das Erziehungsgeld aus Spargründen auch ganz abschaffen dürfen.

In dem Musterprozess hatte eine Frau gegen die Absenkung der Abzugspauschale bei der Berechnung des Erziehungsgeldes geklagt. Von dem für die Höhe des Erziehungsgeldes maßgeblichen Bruttoeinkommen könne seit 2004 nur noch 24

Prozent statt vorher 27 Prozent als Ausgleich für gezahlte Steuern und Sozialabgaben abgezogen werden. Die Klägerin hatte bemängelt, die Absenkung stehe im Widerspruch zu ihren tatsächlich gestiegenen Sozialabgaben. Das Gericht urteilte indes, die Pauschale sei nach dem Gesetz nicht an die tatsächliche Abgabenquote gekoppelt. Der Staat habe das Recht, an dieser Stellschraube zu drehen, um bei höheren Einkommen einzusparen.

Das Erziehungsgeld beträgt in den ersten 6 Lebensmonaten des Kindes 300 Euro monatlich wenn das Einkommen der Eltern 30.000 Euro nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Erziehungsgeldes für das zweite Lebenshalbjahr kommt es zu Abzügen von den 300 Euro, wenn das Bruttoeinkommen über 16.500 Euro liegt. Zur Bestimmung des Bruttoeinkommens wird in beiden Fällen die Abzugspauschale verrechnet. In dem verhandelten Fall hatte sich die Klägerin statt des gezahlten Erziehungsgeldes von 85 Euro 210 Euro erhofft. AZ: B 10 EG 4/05 R

Aus: ND 26.10.05

Hausmann muss für Kinder zahlen

Oberlandesgericht (OLG) Koblenz: Aktenzeichen 9 UF 51/05

Ein geschiedener Ehemann, der in der neuen Ehe die Rolle des Hausmannes übernommen hat, bleibt seinen Kindern aus erster Ehe weiter unterhaltspflichtig. Das entschied das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz. Er muss den Unterhalt in diesem Fall aus dem Einkommen seiner neuen Ehefrau und eventuell aus Nebentätigkeiten bestreiten, erklärte das Gericht. Der Mann hatte dies abgelehnt. In der Rolle des Hausmanns seiner neuen Ehefrau sei er nicht mehr zahlungsfähig, so seine Begründung.

Aus: Die Tageszeitung, 21.10.05

Besuch der Privatschule muss bezahlt werden

Oberlandesgericht (OLG) Koblenz: Aktenzeichen 11 UF 27/04

Ein unterhaltspflichtiger Elternteil muss für ein Kind grundsätzlich auch die Kosten für den Besuch einer Privatschule tragen. Da hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz in einem Urteil entschieden. Der Beklagte könne sich nicht mit dem Argument wehren, der Besuch der Privatschule sei unnötig. Denn diese Entscheidung stehe allein dem Sorgeberechtigten Elternteil zu. Ein Mitspracherecht habe er nur im Fall der gemeinsamen elterlichen Sorge, heißt es in dem Urteil.

Das Gericht gab damit der Zahlungsklage eines 16-jährigen Jungen gegen seinen Vater statt. Die geschiedene Mutter des Klägers hatte sich auf Rat eines Gutachters dafür entschieden, ihren Sohn auf eine Privatschule zu schicken. Der Vater sollte sich daher an den Kosten von monatlich 1100 € beteiligen. Dies lehnte er mit der Begründung ab, dieser Schulbesuch sei unnötig.

Das OLG wertete den Einwand des Vaters als „rechtlich unerheblich“. In diesem Verfahren gehe es allein um die Frage des Unterhalts und nicht um die Richtigkeit von Entscheidungen des jeweils sorgeberechtigten Elternteils. Habe der Vater Zweifel, so könne dies nur im Rahmen eines sorgerechtlchen Verfahrens, nicht aber in einem Unterhaltsprozess geklärt werden.

Aus: ND 10.8.05

Unterhalt: Kind von einem anderen?

Die Frau hatte sich vor zwei Jahren getrennt und lebte mit ihrem siebenjährigen Sohn alleine. Die Scheidung lief, der Noch-Ehemann zahlte Unterhalt für Frau und Kind. Kaum war der Junge eingeschult, bekam die Frau ein zweites Kind – von einem anderen Mann. Der jedoch bestritt das, und weigerte sich, auch nur eine müde Mark zu zahlen. Der Noch-Ehemann stellte sich nun ebenfalls stur: Solle er etwa wegen eines fremden Kindes noch länger zahlen, obwohl die Mutter jetzt eigentlich halbtags arbeiten könnte? Der Mann muss weiterhin Trennungsunterhalt zahlen, entschied das Oberlandesgericht Koblenz. Allerdings nur so viel, wie er leisten müsste, wenn die Frau nur das gemeinsame Kind betreue und nebenbei einer Beschäftigung nachginge. Kinder sollten nicht für das Verhalten ihrer Eltern büßen. Wenn die Frau keine Unterstützung mehr erhalte, würden letztendlich nur die Kinder darunter leiden. Urteil des OLG Koblenz vom 23.12.04 – 7 UF 562/04

Aus: ND 24.8.05

Scheidungsrecht für Frauen

Selbst wenn beide Ehepartner die Scheidung wollen, kann eine Trennung schnell zum Rosenkrieg ausarten. Streit über das gemeinsame Vermögen, Unterhaltszahlungen und Versorgungsansprüche liegen an der Tagesordnung. Vor allem Frauen sind hier häufig benachteiligt, besonders dann, wenn sie bedingt durch Erziehungszeiten finanziell nicht ausreichend abgesichert sind. Nicht selten fehlt Frauen aber auch der Überblick über die gemeinsamen Konten oder das genaue Einkommen des Ehepartners. Sie haben demzufolge häufig Schwierigkeiten, ihre Ansprüche, z.B. auf Zugewinn, durchzusetzen.

Dieses Problem haben sich die Verbraucherzentralen angenommen und speziell für Frauen einen Ratgeber zum Scheidungsrecht erarbeitet. Was ist eine Scheidungsvereinbarung? Was wird aus dem gemeinsamen Konto? Was passiert, wenn der Noch-Ehemann den Unterhalt nicht zahlt? Welche Anträge können beim Familiengericht gestellt werden? Wie wird das Besuchsrecht geregelt? Antworten darauf gibt der neue Ratgeber „Scheidungsrecht für Frauen“ den die Verbraucherzentrale NRW herausgegeben hat. Der Ratgeber gibt einen Überblick, wie eine Scheidung vorbereitet wird und befasst sich ausführlich mit dem Thema Unterhalt. Neben praktischen Checklisten erklärt die Autorin ausführlich, was bei der Vermögensabwicklung zu bedenken ist und wie ein Scheidungsprozess abläuft. Im

Anhang des Ratgebers finden sich außerdem wichtige Vergleichstabellen und Adressen von zuständigen Beratungsstellen.

Den Ratgeber „Scheidungsrecht für Frauen“ gibt es zum Abholpreis von 9,80 Euro in den Beratungsstellen aller Verbraucherzentralen. Mehr zum Scheidungsrecht enthält auch der Ratgeber „Scheiden bringt Leiden“, zu beziehen für 10,80 Euro zzgl. 2 Euro Versand, deutsche Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht Königstorgraben 3, 90402 Nürnberg, Fax 0911/2443799

Aus: ND 3.8.05

Umgangsrecht

Wie Wohl und Willen des Kindes in Einklang bringen?

Nach der Scheidung blieb der Sohn des Paares bei der Mutter, die das alleinige Sorgerecht erhielt. Zwei Jahre lang sah der Vater den Jungen überhaupt nicht. Dann setzte er vor Gericht eine Umgangsregelung durch (gemeinsame Ferien, Besuch jedes zweite Wochenende). Die Amtsrichterin erklärte, die Mutter beeinflusse den (damals siebenjährigen) Jungen negativ und stürze ihn in einen tiefen Loyalitätskonflikt. Dass er mit dem Vater Probleme habe, liege nicht am Vater-Sohn-Verhältnis selbst. Die Kontakte in Gegenwart einer Mitarbeiterin des Jugendamts seien sehr positiv verlaufen. Doch auf den Antrag der Mutter unterbrach das Oberlandesgericht (OLG) den Kontakt mit dem Vater wieder, nachdem es den Jungen angehört hatte. Der Junge wolle mit dem Vater nichts zu tun haben, so begründeten die Richter ihre Entscheidung. Dagegen erhob der Vater Verfassungsbeschwerde und hatte Erfolg. Der Wille des Kindes sei zu berücksichtigen, betonte das Bundesverfassungsgericht. Doch das OLG hätte auch prüfen müssen, wie weit die Willensäußerungen des (mittlerweile achteinhalbjährigen) Kindes tatsächlich mit dessen wohlverstandem Interesse übereinstimmte. Die Richter des OLG hätten ihre Entscheidung nur auf die Anhörung des Kindes gestützt und die Ausführungen des Amtsgerichts ignoriert. Dabei gebe es in diesem Fall einige Anhaltspunkte dafür, dass die Mutter den Jungen vom Kontakt mit dem Vater abbringen wolle. Vorfälle, die der Junge in der Anhörung als negativ geschildert habe, habe er gar nicht selbst erlebt, sondern von der Mutter erzählt bekommen. Auch den Vorschlag der Amtsrichterin, wieder im Beisein von Psychologen zu arrangieren, habe das OLG ignoriert. Beim Zusammentreffen mit dem Vater habe der Junge seine Vorbehalte meist schon nach kurzer Zeit aufgegeben. Diese Möglichkeit dürfe man dem Vater nicht verbauen. Die Entscheidung des OLG verstoße daher gegen das im Grundgesetz garantierte Elternrecht. (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts – 1 BvR 1986/04)

Aus: ND 3.8.2005

Dem Vater Kontakt zum Kind verbieten, weil er lange weg war?

Als der Junge 1996 auf die Welt gekommen war, lief die Ehe ganz gut. Der Vater kümmerte sich intensiv um das Baby. Aber schon bald nahmen die Streitereien zwischen den Eheleuten zu – sie trennten sich, als der Bub zwei Jahre alt war. Doch im August 1999 erklärte die Mutter, sie werde keinerlei Kontakt mehr zwischen Vater und Kind zulassen. Seither bemühte sich der Vater vergeblich, die Gerichte versagten ihm das Besuchsrecht. Im Jahr 2003 geschah dies erneut. – mit der Begründung, man könne nach Jahren der Trennung nicht mehr von einer engen Bindung zwischen Vater und Kind ausgehen. Der Bundesgerichtshof kippte diese Entscheidungen. Dass aktuell keine vertraute Beziehung bestehe, liege an der Mutter, die den Umgang verhindert habe und an den entsprechenden Gerichtsbeschlüssen. Entscheidend sei, ob der Antragsteller in der Vergangenheit für das Kind eine enge Bezugsperson gewesen sei. Das treffe hier zu. Vater und Kind hätten längere Zeit in einer Wohnung gelebt, der Vater habe Verantwortung für den Sohn übernommen und auch nach der Trennung ständig Interesse am Kontakt bewiesen. Trotzdem müsse nun eine Vorinstanz prüfen, ob regelmäßige Besuche beim Vater dem Wohl des Kindes dienen. (Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 9. Februar 2005 – XII ZB 40/02)

Aus: ND, 7. September 05

Kindergeld und Umgang

Nach der Scheidung wird das Kindergeld laut Gesetz an den Elternteil gezahlt, bei dem das Kind lebt; hält sich das Kind bei beiden Elternteilen so häufig auf, dass es sich nicht mehr um „Besuche“ handelt, wird das Kindergeld an den Elternteil gezahlt, bei dem das Kind sich überwiegend aufhält und seinen Lebensmittelpunkt hat; Sinn der gesetzlichen Regelung ist es, doppelte Zahlungen von Kindergeld zu vermeiden.

(Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 14. Dezember 2004 – VIII R 106/03)

Ausländerrecht

Karlsruhe rügt Ungleichbehandlung ausländischer Väter

Verfassungsgericht: Aufenthaltsrecht eines Kindes darf nicht allein vom Status der Mutter abhängen

Die Ungleichbehandlung von Vater und Mutter bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ihr Kind ist verfassungswidrig. Das hat das Bundesverfassungsgericht am Freitag entschieden. Der zweite Senat verlangt vom Gesetzgeber, den Gleichheitsverstoß bis zum 31. Dezember 2006 zu beseitigen. Bisher besteht ein Rechtsanspruch auf eine erstmalige Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis für ein in Deutschland geborenes Kind nur dann, wenn die Mutter einen Aufenthaltstitel hat. Damit werden nach Ansicht der Karlsruher Richter diese Kinder besser gestellt als jene, bei denen allein der Vater einen solchen ausländerrechtlichen Status hat. Diese Ungleichbehandlung sei nicht gerechtfertigt. Es ging um den Fall eines 1999 geborenen türkischen Mädchens, deren Vater seit 25 Jahren in Deutschland lebt. Er hat seit 1989 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis der Mutter, die 1997 nach Deutschland gekommen war, wurde 1998 zurückgenommen. Sie wird seither in Deutschland geduldet. Später wurde die Ehe geschieden. Obwohl der Vater das alleinige Sorgerecht hat, wurde sein für die Tochter gestellter Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis abgelehnt, da die Mutter des Kindes nicht über ein gesichertes Aufenthaltsrecht verfüge. Seine Klage dagegen blieb ohne Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht hat nun die Entscheidung der Verwaltungsgerichte auf: Eine Anknüpfung an das Aufenthaltsrecht der Mutter sei nicht zwingend erforderlich. Eine Gleichbehandlung der Eltern sei ohne weiteres möglich; schließlich betreffe der Aufenthaltsstatus des Kindes Vater und Mutter in gleicher Weise. Auch das Kindeswohl verlange nicht, das Kind ausschließlich der Mutter zuzuordnen. Die Interessen des Vaters dürften nicht ausgeklammert werden. Wenn der Gesetzgeber allein an das Aufenthaltsrecht der Mutter anknüpfe, vernachlässige er sowohl das Sorgerecht als auch die tatsächlichen Lebensverhältnisse der Familien, „die häufiger als früher sogar von einer vorrangigen oder ausschließlichen Betreuung des Kindes durch den Vater geprägt sind“. (Aktenzeichen: 2 BvR 524/01)

Aus: FAZ Nr.274, 26.November 2005)

Arbeitsrecht

Während der Elternzeit Teilzeit beantragt

Eine Frau arbeitete ganztags als Diätassistentin in einem Krankenhaus. Nach der Geburt nahm sie Elternzeit und verabschiedete sich für drei Jahre von ihrem Job. Doch nach einem halben Jahr überlegte es sich die junge Mutter anders. Sie meldete sich bei dem Arbeitgeber und wollte Teilzeit arbeiten, wöchentlich 15,4 Stunden. Doch der Arbeitgeber hatte einen Ersatzmann (mit auf drei Jahre befristetem Vertrag) eingestellt. Auch die übrigen Diätassistenten der Klinik habe man gefragt, teilte der Arbeitgeber mit. Keiner sei bereit, seine Arbeitszeit um 15,4 Stunden zu reduzieren. Vergeblich klagte die junge Mutter Teilzeitbeschäftigung ein. Grundsätzlich sei der Wunsch der Arbeitnehmerin berechtigt, betonte das Bundesarbeitsgericht. Auch wer sich zunächst ganz von der Arbeit freistellen lasse und keine Teilzeitarbeit während der Elternzeit wünsche, könne dies später beantragen. Wenn jedoch betriebliche Gründe dem entgegenstünden, dürfe der Arbeitgeber den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit ablehnen. Dies sei der Fall, wenn der Arbeitgeber eine Ersatzkraft engagiert habe, die in Vollzeit arbeite und darauf bestehe, und wenn gleichzeitig auch alle vergleichbaren Mitarbeiter eine Kürzung der Stunden verweigerten. (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. April 2005- 9 AZR 233/04)

Aus: ND 13.7.05

Geld – Hilfen, Steuern, Sozialversicherung

Verbesserungen bei der Riesterrente

Mit dem 1. Januar 2006 startete die dritte Stufe der "Riester-Rente". Die staatlichen Zulagen werden weiter erhöht. Die Grundzulage steigt von **76 auf 114 Euro** und die Kinderzulage von **92 auf 138 Euro** pro Kind. Sonderausgaben können bis zu einem Höchstbetrag von 1.575 Euro geltend gemacht werden. Männer und Frauen von jetzt an bei gleichen Beiträgen auch die **gleichen monatlichen Leistungen** bei Abschluss einer "Riesterrente" erhalten. Dafür sorgen die neuen so genannten "Unisex-Tarife".

Die "Riesterrente" soll damit gerechter und überschaubarer werden. Bisher mussten Frauen unter Berufung auf ihre im Durchschnitt um gut vier Jahre höhere Lebenserwartung bei Riesterrenten-Verträgen einen **höheren Beitrag** als Männer zahlen, um die gleichen Leistungen zu erhalten bzw. bei gleichen Beiträgen erhielten sie weniger Rente. Dies widersprach dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Aber: Auf bereits abgeschlossene Verträge haben die Änderungen keine Auswirkungen.

Aus: www.urbia.de

Neu seit 1.Oktober 2005: Gesetzliche Unfallversicherung auch für Kinder bei Tagesmüttern

Gute Nachricht für viele berufstätige Eltern: Kinder in Tagespflege sind künftig gesetzlich gegen Unfälle versichert. Diesen Schutz regelt KICK, das neue Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Darauf weist der Bundesverband der Unfallkassen (BUK) in München hin. Das neue Gesetz trat am 1. Oktober 2005 in Kraft. Rund 60.000 Kinder werden dann von der neuen Regelung profitieren. Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des Gesetzes müssen unter anderem kindgerechte Räumlichkeiten bereitstellen. Außerdem müssen sie über vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege verfügen. Dies können sie beispielsweise in Lehrgängen erwerben, die sich an dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ orientieren sollten. Wenn in der Tagespflege oder auf dem Weg dorthin ein Unfall geschieht, dann übernehmen die Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen die Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation. In schweren Fällen wird zusätzlich eine Rente bezahlt. Auch Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende sind versichert.

Die Tagesmütter und -väter sind ebenfalls bei den Unfallkassen gesetzlich gegen Unfälle versichert, wenn sie sich um die Kinder nur einer Familie kümmern. Wenn sie hingegen als Selbständige Kinder mehrerer Eltern in Pflege nehmen, dann müssen sie sich – wie ein normales Unternehmen – selbst bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege in Hamburg anmelden. Der bessere Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege ist nur ein Teil von KICK, das die fachpolitische Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zum gesetzlichen Ziel hat. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenos-

senschaften. Die entsprechenden Träger für die gesetzliche Unfallversicherung der öffentlichen Hand gibt es in jedem Bundesland.

Die Adressen finden Sie im Internet: www.unfallkassen.de

Aus: ND 21.9.05

Bundesknappschaft

Ab 1. Januar 2006 Vereinfachung bei Minijobs in Privathaushalten

Die Beschäftigung von privaten Haushaltshilfen wird in Zukunft noch einfacher: Ab dem 1. Januar 2006 übernimmt die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft bei Minijobs im Privathaushalt auch die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung. Ab diesem Jahr wird die Unfallversicherung in das so genannte Haushaltsscheckverfahren integriert. Das heißt, die Beiträge zur Unfallversicherung werden zusammen mit den anderen Abgaben von der Minijob-Zentrale eingezogen. Anmeldung und Beitragszahlung erfolgen dann nicht mehr beim jeweiligen Unfallversicherungsträger. Für die Arbeitgeber bedeutet dies eine weitere Vereinfachung bei der Beschäftigung von Minijobbern im Privathaushalt.

Der Beitrag für die Unfallversicherung beträgt ab Januar 2006 einheitlich 1,6 Prozent des Arbeitsentgeltes. Er wird zusammen mit den anderen Abgaben zweimal jährlich jeweils zum 15. Januar und zum 15. Juli für das vorangegangene Halbjahr im Lastschriftverfahren eingezogen. Die erste Beitragszahlung wird also zum 15. Juli fällig. Die Minijob-Zentrale leitet die Beiträge zur Unfallversicherung anschließend an den zuständigen kommunalen Unfallversicherungsträger weiter. Für Minijobber im Haushalt gelten geminderte Beitragssätze. Der Arbeitgeber zahlt jeweils 5 Prozent für die Kranken- und Rentenversicherung, eine einheitliche Pauschsteuer von 2 Prozent, sowie 0,1 Prozent Umlagen zur Lohnfortzahlungsversicherung. Zusammen mit der Unfallversicherung fallen für private Arbeitgeber also lediglich 13,7 Prozent an Abgaben an. 10 % der Kosten, höchstens jedoch 510 Euro, können jährlich von der Steuer abgesetzt werden.

Die neue Regelung gilt für alle geringfügig entlohnten Beschäftigten im Privathaushalt mit einem monatlichen Entgelt bis 400 Euro. Die An- und Abmeldung der Minijobber erfolgt mit nur einem Vordruck, dem so genannten Haushaltsscheck. Er kann unter www.minijob-Zentrale.de heruntergeladen oder bei der Minijob-Zentrale unter der Telefonnummer 08101 200 504 bestellt werden. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ändern sich nicht, hierfür ist auch nach wie vor der kommunale Unfallversicherungsträger zuständig. Der private Arbeitgeber wird durch die Unfallversicherung vor Ansprüchen der Haushaltshilfe im Fall eines Unfalls geschützt. Der Unfallversicherungsträger übernimmt bei einem Arbeits- oder Wegeunfall die Kosten für Heilbehandlung und Rehabilitation. In schweren Fällen wird auch eine Rente bezahlt. Haushaltshilfen mit einem monatlichen Arbeitsentgelt müssen wie bisher direkt beim zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden. Eine formlose Anmeldung genügt.

Adressen der zuständigen Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände gibt es im Internet: www.unfallkassen.de

Aus: ND 7.9.05

Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen beachten

Seit 1. Juli 2005 können Schuldner mit regelmäßigem Einkommen ein Plus in ihrer Haushaltskasse verbuchen. So kann nunmehr ein Schuldner ohne Unterhaltspflicht monatlich mindestens 989,99 Euro von seinem Lohn behalten. Ist er für eine Person unterhaltspflichtig, so erhöht sich der Freibetrag um 370,70 Euro, für die zweite bis fünfte Person jeweils um weitere 206,56 Euro. „Die neuen Pfändungsfreigrenzen gelten automatisch und müssen von Arbeitgebern sowohl bei Lohnpfändungen als auch bei Lohnabtretungen beachtet werden“ so die Verbraucherzentrale NRW. Es sei darauf zu achten, den ohnehin am Existenzminimum wirtschaftenden Schuldnern die Erhöhung des ihnen zustehenden Einkommens umgehend einzuräumen. Im Folgenden das kleine Einmaleins rund um die neuen Pfändungsgrenzen:

- Die neue Pfändungstabelle fasst automatisch alle nach dem 1.Juli zur Auszahlung gelangenden Arbeitsabkommen bzw. pfändbaren Sozialleistungen.
- Grundsätzlich ist der Arbeitgeber verpflichtet, die neuen Pfändungsfreibeträge zu beachten – auch bei schon länger laufenden Pfändungen und Abtretungen.
- Überweist der Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger versehentlich noch nach der alten Tabelle, kann der Schuldner – anders als bislang – die Nachzahlung der irrtümlich na den Pfändungsgläubiger zu viel gezahlten Beträge verlangen. Der Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger kann dann seinerseits das irrtümlich zu viel Gezahlte vom Gläubiger zurückfordern.
- Besser als Nachforderung ist Vorbeugung. Es empfiehlt sich daher, dass sich von Pfändung oder Abtretung betroffenen Schuldner vorsorglich beim Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger erkundigen, ob die neue Pfändungstabelle bekannt ist und angewendet wird. Damit kann irrtümlichen Auszahlungen an den pfändenden Gläubiger vorgebeugt und eine möglicherweise Arbeitsplatzgefährdende Auseinandersetzung vermieden werden. In den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen sind Übersichten der aktuellen Pfändungsgrenzen erhältlich.
- Achtung: bei Pfändungen, in denen das Vollstreckungsgericht den unpfändbaren Betrag selbst bestimmt hat, wirkt die neue Pfändungstabelle leider nicht automatisch. Dies ist insbesondere bei Kontopfändungen der Fall: Hier muss der Schuldner für jede vorliegende Kontopfändung eine Abänderung des Kontofreistellungsbeschlusses mit Wirkung vom 1.Juli 2005 vom Gericht beantragen, um eine Anhebung der Freigrenzen zu erreichen. Hierbei ist Eile geboten, da die alten Beschlüsse so lange gelten, bis der Bank ein anders lautender Beschluss zugeht.

- Stellen Schuldner beim Kassensturz fest, dass auch die unpfändbaren Beträge nach der neuen Pfändungstabelle nicht ausreichen, um das Existenzminimum zu decken, kann im Einzelfall ein Antrag auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850 f Zivilprozessordnung beim örtlichen Amtsgericht gestellt werden.

Wissenswertes rund ums Thema „Schuldenabbau“ sowie die aktuellen Pfändungstabellen hat auch der Ratgeber „Geschafft: Schuldenfrei“ der Verbraucherzentrale parat. Preis: 7,80 Euro in allen Beratungsstellen der verbraucherzentralen. Internet: www.vz-nrw.de

Aus: ND 21.9.2005

Urteil: Behandlungsfehler bei Neugeborenen

Bekommt nach der Schädigung eines Neugeborenen durch einen Behandlungsfehler des Gynäkologen das Kind keinen Schadensersatz, weil der Arzt Insolvenz anmelden musste, und als Geburtshelfer keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hatte, kann sich das geschädigte Kind auch an die Hebamme halten, die das Geburtshaus betreibt, sofern die Schädigung auch auf Pflichtverletzungen ihrerseits beruht – durch mangelnde Organisation des Geburtshauses. (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7.Dezember 2004 AZ: VI ZR 212/03)

Kinderzuschlag

Seit **Januar 2005** erhalten Eltern mit niedrigem Einkommen zusätzlich zum Kindergeld einen **Kinderzuschlag** in Höhe von bis zu **140 € je Kind und Monat**. Der Zuschlag wird für **im Haushalt lebende Kinder** bis zum **18. Lebensjahr** gewährt und für **längstens 36 Monate** gezahlt. Wird der **Bezugszeitraum unterbrochen** (wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen, weil z.B. durch den Zuverdienst eines Partners für einige Monate die Einkommensgrenze überschritten wird), schiebt sich der Gewährungszeitraum um diese Zeitspanne hinaus. Ist während des Bezugszeitraumes ein **weiteres Kind** zu berücksichtigen, verlängert sich der Zeitraum von 36 Kalendermonaten **nicht**.

Beispiele

Er vermindert sich um eigenes **Einkommen und Vermögen** des Kindes (Wohngeld und Kindergeld bleiben unberücksichtigt)

Begünstigt sind **nur Familien**, deren Einkommen zwar für den Lebensunterhalt der Eltern ausreicht, nicht jedoch für den der Kinder. Hintergrund: es soll verhindert werden, dass Geringverdiener nur wegen des Unterhalts für ihre Kinder das neue Arbeitslosengeld II beziehen müssen. Einkommen und Vermögen des Kindes sowie der Eltern werden - unter bestimmten Bedingungen - angerechnet. Eltern, die **Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld** beziehen, erhalten **keinen** Kinderzuschlag.

Der **Antrag** ist bei der **Familienkasse der Agentur für Arbeit** zu stellen, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie wohnen. Auch Angehörige des **öffentlichen Dienstes**, die Kindergeld vom Dienstherrn ausbezahlt bekommen, haben den Antrag auf Kinderzuschlag bei der zuständigen Familienkasse zu stellen. Der Kinderzuschlag wird in der Regel an denjenigen Elternteil gezahlt, der auch das Kindergeld bezieht. Er wird mit dem Kindergeld zusammen überwiesen.

Familiengeld

Das von der Bundesregierung geplante Familiengeld ist noch nicht abschließend verhandelt. Erfahrungsgemäß werden in den Überlegungen zum Familiengeld Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Kindergeld mit in das Familiengeld eingeschlossen. Sollte es an der Gehalthöhe des Ausfallenden Gehalts ausgerichtet sein, besteht die Gefahr, dass Niedrigverdiener weniger unterstützt werden, als Besserverdiener. Wir berichten, sobald das Familiengeld abschließend behandelt ist.

Tendenzen

Abtreibungsgegnerinnen gewinnen Einfluss

Abtreibungsgegnerinnen gewinnen insbesondere in katholischen Ländern zunehmend an Einfluss. Einem Bericht der International Herald Tribune zufolge habe sich daher die Situation für Frauen im Hinblick auf eine freie Entscheidung zu legaler Abtreibung insbesondere in Polen, Kroatien und der Slowakei verschlechtert.

Während unter kommunistischer Herrschaft das Recht auf Abtreibung noch sehr liberal gehalten wurde, kämpfen heute in diesen Ländern die katholische Kirche und verschiedene Lebensschutzorganisationen mit zunehmendem Erfolg gegen ein Recht auf Abtreibung. Stattdessen werben sie mit finanzieller Unterstützung von US-amerikanischen „Pro-Life“-Vereinen für die Enthaltbarkeit außerhalb der Ehe. Feministinnen und Pro-Abtreibungs-Aktivistinnen beklagen, dass durch Plakatkampagnen, in denen beispielsweise abgetriebene Föten mit Kriegsoferten verglichen werden, Frauen auf drastische Art und Weise in ihren Rechten verletzt und als Täterinnen stigmatisiert würden. Daher sei nach Angaben von Familienplanungsorganisationen die Zahl der legalen Abtreibungen im Jahr 2004 vor allem im Osten erheblich gesunken, während im selben Zeitraum immer mehr Frauen zur illegalen Abtreibung gezwungen gewesen seien. Darüber hinaus richteten sich die Kampagnen aber auch gegen künstliche Befruchtung, Aufklärungsunterricht sowie die Rechte Homosexueller und immer häufiger würden Abtreibungsgegnerinnen auch über Gesundheitsschäden der Anti-Baby-Pille sowie den mangelnden Schutz vor Geschlechtskrankheiten durch Kondome informieren. Aus: Terre de Femmes- Menschenrechte für die Frau 4/2005